



**STADT ALTDORF**  
b.Nürnberg

Stadtbauamt Amt 4

Stadt Altdorf bei Nürnberg

## **Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet der Stadt Altdorf bei Nürnberg einschließlich aller Ortsteile (Baumschutzverordnung BaumSchVO)**

Die Stadt Altdorf b. Nbg. erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), **zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)** i.V.m. Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S.82, BayRS 791-1-U), **geändert durch § 10 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVBl. S. 254)** – unter Außerkrafttreten der bisherigen Baumschutzverordnung der Stadt Altdorf - folgende Verordnung:

### **Präambel:**

Zweck dieser Verordnung ist der wirkungsvolle Schutz des Baumbestandes im gesamten Stadtgebiet.

Ein wirkungsvoller Schutz des Baumbestandes ist gewährleistet, wenn bei der Vergabe und Durchführung von Baumaßnahmen und Baumpflegearbeiten neben den Bestimmungen dieser Verordnung ferner folgende fachliche Regelwerke eingehalten werden:

- DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LP 4 „Richtlinien für die Anlage von Straßen- Landschaftspflege, Abschnitt 4- Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen)
- ZTV-Baumpflege/FLL „Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. –FLL

Die genannten Regelwerke und Richtlinien sind in der jeweils zum Zeitpunkt der durchzuführenden Maßnahme gültigen Form anzuwenden. Darüber hinaus können im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach BauGB oder BayBO besondere Schutzbestimmungen für Bäume und Grünbestände existieren.

## **§ 1 Geltungsbereich/Schutzgebiet und Schutzzweck**

- (1) Diese Verordnung gilt innerhalb aller im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Altdorf (§ 34 BauGB analog) sowie innerhalb aller rechtsgültigen Bebauungspläne der Stadt Altdorf b. Nbg.
- (2) Schutzzweck dieser Verordnung ist es, den Bestand an Bäumen zu schützen, um eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten, schädliche Umwelteinflüsse zu mildern, das Ortsbild zu erhalten und zu beleben sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern. Des Weiteren trägt der Erhalt des geschützten Baumbestandes dazu bei, nachteilige klimatische Auswirkungen zu verhindern sowie die Biodiversität und Artenvielfalt von Flora und Fauna zu erhalten.

## **§ 2 Schutzgegenstand/geschützte Gehölze**

- (1) Geschützt sind die nachfolgend genannten Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr (Stammdurchmesser >25cm):

|                                  |                                   |
|----------------------------------|-----------------------------------|
| (a) Ahorn aller Arten und Sorten | (Acer i. A. u. S.)                |
| (b) Kastanien aller Arten        | (Aesculus)                        |
| (c) Hainbuche i.S.               | (Carpinus betulus i.S.)           |
| (d) Edelkastanie i.S.            | (Castanea sativa i.S.)            |
| (e) Baumhasel                    | (Corylus colurna)                 |
| (f) Rot- und Weißdornarten       | (Crataegus)                       |
| (g) Rotbuche i.S.                | (Fagus sylvatica i.S.)            |
| (h) Eschen aller Arten           | (Fraxinus)                        |
| (i) Ginkgo i.S.                  | (Ginkgo biloba i. S.)             |
| (j) Nussbäume aller Arten        | (Juglans)                         |
| (k) Lärchen aller Arten          | (Larix)                           |
| (l) Tulpenbaum i.S.              | (Liriodendron tulipifera i.S.)    |
| (m) Urweltmammutbaum i.S.        | (Metasequoia glyptostroides i.S.) |
| (n) Platanen aller Arten         | (Platanus)                        |
| (o) Eichen aller Arten           | (Quercus)                         |
| (p) Robinien                     | (Robinia pseudoacacia i.S.)       |
| (q) Kopfweiden aller Arten       | (Salix)                           |
| (r) Mehlbeeren aller Arten       | (Sorbus)                          |
| (s) Eibe i.S.                    | (Taxus baccata i.S.)              |
| (t) Ulmen aller Arten            | (Ulmus)                           |

(u) Linden aller Arten

(Tilia)

Der Stammumfang wird 1,0 Meter über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

Geschützt sind auch mehrstämmige Bäume der vorgenannten Arten, sofern die Summe der Stammumfänge – ebenso gemessen in 1,0 Meter über dem Erdboden – 80 cm oder mehr beträgt und einer der Stämme einen Umfang von mind. 40 cm erreicht. Ein mehrstämmiger Baum liegt dann vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder sich ein Stamm unterhalb von 1,0 Metern Höhe über dem Erdboden gabelt.

- (1) Geschützt sind ferner alle Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zur erhalten sind, auch wenn sie das in Abs. 1 genannte Maß noch nicht erreicht haben.
- (2) Geschützt sind ferner alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Verordnung durchzuführen sind, auch wenn diese das in Abs. 1 genannte Maß noch nicht erreicht haben.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Es ist verboten, innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung Bäume im Sinne des § 2 zu zerstören, ohne vorherige Genehmigung zu entfernen, zu verändern oder deren Standortbedingungen wesentlich zu verschlechtern.
- (2) Ein Entfernen im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Bäume ganz oder teilweise gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Eine Zerstörung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Maßnahmen vorgenommen werden oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen oder diese nachhaltig schädigen.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen von Bäumen verändern oder das weitere Wachstum behindern.
- (5) Eine Verschlechterung der Standortbedingungen im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn – ohne bereits eine Zerstörung oder ein Verändern realisiert zu haben – Maßnahmen durchgeführt werden, die mit hinreichender Wahrscheinlich-

keit eine künftige Zerstörung oder ein Verändern im Sinne des Abs. 1 erwarten lassen. Dies ist u.a. dann gegeben, wenn die einschlägigen Bestimmungen der in der Präambel genannten fachlichen Regelwerke der DIN 18920 (Baumschutz auf Baustellen), der RAS-LP 4 und der ZTV-Baumpflege/FLL nicht eingehalten werden.

(6) Unter die Verbote des Absatzes 1 i.V.m. Abs. 2 bis 5 fallen auch und insbesondere Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich. Einwirkungen im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere folgende Maßnahmen im Kronentraufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) der in § 2 geschützten Gehölze:

- Befestigung der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag
- Verdichten und dauerhaftes Befahren und Betreten
- Lagern, Anschütten oder Ausbringen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern und Abfällen
- Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen und Bodenverdichtungen
- Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) soweit diese nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.
- Grundwasserabsenkungen oder Anstauungen

#### **§ 4 Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren**

Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren für Personen oder Sachen gilt die Genehmigung als erteilt. Die durchzuführenden Maßnahmen sind – außer bei absoluter Eilbedürftigkeit – vorab unmittelbar durch die auszuführenden Kräfte oder durch den Grundstückseigentümer bei der Stadt Altdorf anzuzeigen. Das Vorlegen von „unmittelbar drohenden Gefahren“ ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen. Die Stadt kann in diesen Fällen nachträglich Auflagen gem. § 8 dieser Verordnung anordnen.

#### **§ 5 Ausnahmen**

Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. der ordnungsgemäße Baumschnitt im Feinstbereich, die Beseitigung abgestorbener Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks
2. Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren
3. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien
4. das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück
5. der fachgerechte Rückschnitt zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen und Fahrbahnen sowie zur privaten Nachbargrundstücken
6. zwingende Maßnahmen zur Funktionserhaltung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen auch auf Privatgrund
7. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde oder der Stadt Altdorf zur Erhaltung von Bäumen durchgeführt werden.

## **§ 6 Befreiung, Genehmigung**

(1) Die Stadt Altdorf kann von den Verboten des §3 Abs. 1 ff. eine Befreiung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug des Verbotstatbestandes der Verordnung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen insbesondere des BNatSchG vereinbar ist oder
3. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung eines Grundstückes sonst nicht oder nur unter nicht zumutbaren Einschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Die Befreiung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn

1. aufgrund anderer (z.B. baurechtlicher) Vorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist oder
2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
3. die bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
4. geschützte Bäume abgestorben sind oder
5. geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung nicht möglich ist oder
6. von geschützten Bäumen eine konkrete Gefahr ausgeht
7. der Erhalt geschützter Bäume anderen Rechtsvorschriften z.B. Privatrecht/Nachbarschaftsrecht entgegensteht.

(3) Die Befreiung kann in den Fällen des Abs. 1 und 2 unter Auflagen erteilt werden.

## **§7 Antragsverfahren für die Erteilung einer Befreiung nach § 6**

(1) Die Befreiung ist schriftlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail) bei der Stadt Altdorf unter Vorlage der relevanten Unterlagen wie z.B. Lagepläne und Lichtbilder zu beantragen und zu begründen.

(2) Die Stadt kann zur Beurteilung des Vorhabens sowie zur Aufklärung der entscheidungserheblichen Tatsachen im Einzelfall weitere Unterlagen wie z.B. Sachverständigengutachten oder ergänzende Pläne verlangen.

## § 8 Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen

- (1) Die Stadt Altdorf kann die Befreiung bzw. Genehmigung unter der Auflage erteilen, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Gehölzen ein angemessener Ersatz für die Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Standort, Pflanzenart und Zeitpunkt der Pflanzung näher bestimmt werden. Ist eine Pflanzung auf dem Grundstück selbst nicht möglich, so kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück erfolgen, sofern dieses im Eigentum des Antragstellers steht oder eine entsprechende rechtliche Sicherung nachgewiesen werden kann.

Der Stammumfang der Ersatzpflanzungen muss je Baum gemessen in 1 Meter Höhe über dem Erdboden mindestens StU= 18-20 cm betragen.

Die Zahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richtet sich jeweils nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes gemäß der nachfolgenden Tabelle:

| Stammumfang in 1 m Höhe in cm des gefälltten Baumes | Zahl der zu pflanzenden Ersatzbäume |
|-----------------------------------------------------|-------------------------------------|
| 80 – 120 cm                                         | 1 neuer Baum                        |
| 120 -160 cm                                         | 2 neue Bäume                        |
| 160 – 240 cm                                        | 3 neue Bäume                        |
| Über 240 cm                                         | 4 neue Bäume                        |

- (2) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück selbst oder einem anderen Grundstück nicht möglich, kann die Stadt eine Ersatzzahlung verlangen. Diese ist zweckgebunden zur Pflanzung von Gehölzen im Stadtgebiet zu verwenden.

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach der Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume. Je Ersatzbaum sind 1000€ zu zahlen.

Hierin sind die Kosten für die Beschaffung des Baumes, die Pflanzung, sowie die Kosten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege berücksichtigt.

Die Ersatzzahlung wird mit Bekanntgabe der schriftlichen Genehmigung fällig.

- (3) Im Falle einer Befreiung, die nicht die Fällung eines Baumes, sondern einen weniger schweren Eingriff zum Gegenstand hat (z.B. teilweise Entfernung oder Verändern) soll die Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung in angemessen verminderter Form ausgesprochen werden.

- (4) Ist ein geschützter Baum abgestorben bzw. durch natürliche Einflüsse zerstört worden, so besteht keine Pflicht einer Ersatzpflanzung. Hiervon ausgenommen sind Ersatzpflanzungen nach dieser Verordnung, die in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung absterben. Diese sind entsprechend nachzupflanzen.
- (5) Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach der **Fällgenehmigung** vorzunehmen. Im Falle eines Zusammenhangs mit einem genehmigten Bauvorhaben ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Nutzungsaufnahme des Bauvorhabens durchzuführen. In beiden Fällen ist spätestens drei Monate nach Ablauf dieser Frist ein geeigneter Beleg (z.B. Foto) des erfolgreichen Anwachsens der Ersatzpflanzung bei der Stadt Altdorf vorzulegen.

### **§ 9 Folgenbeseitigung/ Anordnungen im Einzelfall**

- (1) Wird ein geschützter Baumbestand entgegen den Verboten des § 3 ohne dass eine Genehmigung bzw. Befreiung nach den Maßgaben dieser Verordnung vorliegt, beseitigt oder zerstört, so kann der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 verpflichtet werden.
- (2) Wurden ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen, die nach § 3 verboten sind oder werden fortlaufend Maßnahmen vorgenommen, die einen Verbotstatbestand im Sinne des § 3 darstellen, kann die Stadt Altdorf geeignete Maßnahmen zur Erhaltung des betroffenen und gefährdeten Baumbestandes anordnen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört, verändert oder deren Standortbedingungen verschlechtert, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € (in Worten fünfzigtausend Euro) belegt werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung bzw. Befreiung, die gem. § 8 i.V.m § 6 Abs. 3 dieser Verordnung erlassen wurde nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € (in Worten fünfzigtausend Euro) belegt werden.
- (3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 angeordnete Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht durchführt, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € (in Worten fünfzigtausend Euro) belegt werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 21.11.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung vom 21.05.2021 außer Kraft.

Stadt Altdorf b. Nbg. 13.11.2025

Martin Tabor

1.Bürgermeister